

Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau betreffend die Amtsübergabe bei Pfarrwechseln

vom 5. Dezember 1979 (Stand 1. Januar 1980)

Gestützt auf § 88 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1978¹⁾ erlässt der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau folgende Vereinbarung:

§ 1 Rücktritt vom Pfarramt

¹ Wenn ein Pfarrer von seinem Amte zurücktritt, so findet vor seinem Wegzug unter der Leitung eines Abgeordneten des Kirchenrates und in Anwesenheit der Kirchenvorsteherschaft oder einer Abordnung dieser Behörde sowie des Pflegers eine Amtsübergabe an den Amtsnachfolger oder falls dieser das Amt noch nicht antreten kann, an die Kirchenvorsteherschaft statt.

² Sofern der abtretende Pfarrer kein Archiv verwaltet hat, kann auf die Leitung der Amtsübergabe durch einen Vertreter des Kirchenrates verzichtet werden. Auch in diesem Falle gilt jedoch § 6 dieser Verordnung.

§ 2 Hinschied eines Pfarrers

¹ Im Falle des Hinschiedes eines Pfarrers hat die Kirchenvorsteherschaft dem Kirchenrat hievon unverzüglich Anzeige zu machen. Innert zehn Tagen nach der Bestattung des Entschlafenen findet die Übergabe des Archivs an die Kirchenvorsteherschaft oder dessen Verwahrung statt.

§ 3 Leitung

¹ Der Kirchenrat beauftragt einen Abgeordneten mit der Leitung der Amtsübergabe, über die in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten ist.

§ 4 Übergabe-Inventar

¹ In die Amtsübergabe fallen:

1. Das gesamte Pfarr-Archiv gemäss nachgeführtem Register;
2. das Verzeichnis der Unterrichts- und Jugendgottesdienstpflichtigen und der Konfirmanden;

¹⁾ 187.12

3. das pfarramtliche Inventar, sofern dieses im Pfarrhaus aufbewahrt wird, auf jeden Fall die Amtsstempel sowie die Schlüssel zum Pfarrhaus und zur Kirche. Der Zustand der Abendmahls- und Taufgeräte ist zu kontrollieren.
4. Mobiliar, das Eigentum der Kirchengemeinde ist und dem Pfarrer zur Verfügung steht;
5. Verzeichnis der unerledigten Geschäfte.

§ 5 Vikariat

¹ Wenn ein Vikar vorübergehend das Pfarramt führt, so sind ihm die notwendigen Bücher und Akten sowie das pfarramtliche Inventar und Mobiliar zu überlassen.

§ 6 Urkunde

¹ Über die Amtsübergabe ist eine Urkunde dreifach auszufertigen und von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen. Ein Exemplar kommt dem vom Amte Zurücktretenden oder dessen Hinterlassenen zu, ein zweites ist im Archiv aufzubewahren, während ein drittes dem Kirchenrat vorzulegen ist.

§ 7 Vollständigkeit

¹ Der mit der Leitung der Amtsübergabe betraute Abgeordnete des Kirchenrates hat darauf zu achten, dass sämtliche in die Übergabe fallenden Gegenstände vorhanden und, sofern es sich um Archivalien handelt, gehörig registriert sind. Festgestellte Mängel sind in der Übergabe zu vermerken, und die Kirchenvorsteherschaft hat für deren Behebung zu sorgen.

§ 8 Finanzielle Ansprüche, Naturaleinkommen

¹ Bei jeder Amtsübergabe ist festzustellen, ob gegenseitig noch finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden können. Gegebenen Falles sind solche in der Übergabe-Urkunde festzuhalten. Die nachträgliche Erledigung ist schriftlich festzuhalten und bildet eine Ergänzung zur Urkunde.

² Dies gilt auch für das allfällige mit dem Pfarramt verbundene Naturaleinkommen (Garten- und Holznutzen, Ertrag der Pfundliegenschaft). Wenn nötig soll eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Entstehen Anstände, so entscheidet der Kirchenrat.

§ 9 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Evangelischen Kirchenrates betreffend die Abchurung und Amtsübergabe bei Pfarrwechseln vom 21. November 1859.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	05.12.1979	01.01.1980	Erstfassung	keine Angabe